

1/2

DSTG

DIE STEUER-WARTE

Januar/Februar 2021 · 94. Jahrgang

3

BIRGIT REINDL

Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. Ä. im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungszeitraum 2020

10

MARKUS FISCHER/GREGOR DANIELMEYER

Die Betriebsprüfungs-Matrix – Das kleine 1 x 1 der gepflegten Kommunikation

13

Die neuesten Entscheidungen des BFH

BÜCHERSCHAU

Georg Arians

Steuern & Humor

Humorvolles, Interessantes und Nachdenkliches im deutschen Steuerwesen

- > 1. Auflage 2020, 288 Seiten, Din A5, kartoniert, 39,95 €
Bookondemand – Vabaduse
ISBN 978-3-96004-054-5

Steuern und Humor – passt das überhaupt zusammen? Diese Frage stellt sich der Autor auf 260 Seiten und reichert diese noch mit einem umfangreichen Quellen-, Stichwort- und Literaturverzeichnis an. Das Werk wird so zu einer wahren Fundgrube für allerlei Wissenswertes. Der Leser kann mit dem neu erschienenen Werk in den deutschen Steuerdschungel eintauchen und nach Belieben darin verweilen. Er kann auf humorvolle Weise Skurriles, auch Lächerliches und Widersprüchliches im deutschen Steuerwesen entdecken.

Der Autor möchte sein Werk nicht als Steuerbuch, aber durchaus als Sachbuch verstanden wissen. Es ist nicht trivial, sondern orientiert sich an den Grundsätzen seriöser und zielorientierter Schriftstellerei. Es ist kein Witzebuch, aber es soll trotzdem ein humorvoller Unterhaltungseffekt erzielt werden. Dies ist durchaus verdienstvoll, zumal im Bereich des Steuerwesens der literarische Aspekt Humor in aller Regel von nur sehr untergeordneter Bedeutung ist. Mit einem rheinischen „et kütt wie et kütt“ soll einem durchaus ernsten Thema („Steuern müssen sein“) eine positive Grundstimmung zugeschrieben werden. Der Autor bleibt aber auch Realist: Der heitere Steuerzahler, der seine Steuerpflichten gerne – in Kooperation mit heiteren Finanzbeamten – erfüllen will, bleibe wohl eine Illusion.

Der Autor, gebürtiger Rheinländer, studierte Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und war selbstständiger Steuerberater in Köln. Zudem war er Professor an der Hochschule Anhalt in Bernburg/Saale. Das Buch ist das Ergebnis eines langen, erfahrungsreichen Berufslebens. Der Autor widmet es seinem Vater, der Beamter der „Neusser Finanz- und Zollverwaltung“ war.

Martin Henssler, Lutz Strohn

Gesellschaftsrecht

- > XLVII, 3.249 Seiten, Hardcover (in Leinen), 309 €
Verlag C.H.BECK, 5. Auflage, 2021
ISBN 978-3-406-74809-7

Das Gesellschaftsrecht wird durch Einzelgesetze für die jeweiligen Rechtsformen geprägt. Bei gesonderten Kommentierungen findet aber das Verbindende nicht genügend Berücksichtigung. Der Kommentar beinhaltet in einem Band Kommentierungen zu diesen Einzelgesetzen, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Daher werden häufig benötigte oder besonders strittige Bestimmungen vertieft dargestellt, andere nur knapp erläutert.

Kommentiert werden folgende Einzelgesetze:

- > BGB (Auszug)
- > HGB (Auszug)
- > PartG
- > GmbHG
- > AktG
- > GenG
- > DCGK 2020
- > UmwG
- > InsO (Auszug)
- > AnfG (Auszug)

Darüber hinaus ist ein Abschnitt zum Internationalen Gesellschaftsrecht enthalten. Die Zusammenfassung dieser Einzelgesetze in einem einzigen Band hat für den Nutzer den großen Vorteil, so eine ganze Reihe von Einzelkommentaren stets griffbereit zur Verfügung zu haben.

In der 5. Auflage sind sämtliche Änderungen durch das ARUG II berücksichtigt und die Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Zudem enthält die Neuauflage eine aktualisierte Auswertung der reichhaltigen Rechtsprechung.

Neben den Herausgebern wurde das Werk von einem hochkarätigen Autorenteam bearbeitet.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichte und an Unternehmen sowie Praktiker in den Finanzverwaltungen.

Die Steuer-Warte 1997 bis 2020



Der Steuer-Gewerkschaftsverlag bietet „Die Steuer-Warte“ 1997 bis 2020 in elektronischer Form als DVD und alternativ auf USB-Stick an.

Es handelt sich um Dateien im Acrobat Reader (*.PDF)-Format. Der aktuelle Acrobat Reader wird mitgeliefert.

Auf der DVD/dem USB-Stick befinden sich die kompletten Inhalte:

- > Die Steuer-Warte 1997 bis 2020

Außerdem im PDF-Format:

- > Autorenverzeichnis 1981 bis 1996
- > Stichwortverzeichnis 1981 bis 1996
- > Anleitung im Word- und PDF-Format
- > Aktueller „Acrobat Reader“

DSTG-Mitglieder und Abonnenten 18 Euro
Nichtmitglieder 75 Euro

Preis einschließlich Porto, Verpackung und MwSt.
Die Zahlung kann gegen Rechnung erfolgen.

Bestellung erbeten an:

Steuer-Gewerkschaftsverlag · Friedrichstr. 169 · 10117 Berlin
Tel.: 030.206256-650 · Fax: 030.206256-601 · stg-verlag@dstg.de

Dipl.-Finanzwirt (FH) Birgit Reindl, Esslingen

Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. Ä. im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungszeitraum 2020

Für den schnellen Überblick bietet sich die nachfolgende Übersicht über die für den Veranlagungszeitraum 2020 bedeutsamen Pausch-, Höchst- und Freibeträge an. Hierbei sind insbesondere die folgenden Änderungsgesetze berücksichtigt:

- > Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)
- > Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms
- > Forschungszulagengesetz
- > Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- > Corona-Steuerhilfegesetz
- > Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
- > Jahressteuergesetz 2020

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 1 Abs. 3 Beschränkte bzw. auf Antrag unbeschränkte Est-Pflicht Wahlrecht, wenn Auslandseinkünfte nicht mehr als ... oder Inlandseinkünfte mind. ... der Gesamteinkünfte Beachte: Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	9.408 € 90 %	§ 2 Abs. 7 Einbeziehung der beschränkt stpfl. Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb eines VZ	ja
§ 1a EU- bzw. EWR-Staatsangehörige erhalten weitere Vergünstigungen, insbesondere den Splittingtarif in Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2, wenn die Einkünfte der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht ... übersteigen (im Übrigen 90-%-Grenze wie oben – bezogen auf die gemeinsamen Einkünfte) Beachte: Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	18.816 €	§ 3 Nr. 15 Steuerbefreiung für den Zuschuss des Arbeitgebers zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr oder den geldwerten Vorteil aus einem Job-Ticket ¹	ja
§ 2 Abs. 3 Verlustrausgleich	unbeschränkt	§ 3 Nr. 19 Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers ²	ja
§ 2 Abs. 5a Erhöhung/Verminderung der Einkünfte, Summe der Einkünfte und Gesamtbetrag der Einkünfte für außersteuerliche Zwecke, um > der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte (§ 32d Abs. 1 EStG) > steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG > nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG	ja ja ja	§ 3 Nr. 26 Steuerbefreiung der Einnahmen ³ für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Pfleger, Künstler etc. im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu ... – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	2.400 € ⁴
§ 2 Abs. 5b Einbezug der Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG zur Ermittlung > der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)? > der eigenen Einkünfte und Bezüge (§§ 32 Abs. 4, 33a Abs. 1, 33a Abs. 2 EStG)? > des Spendenhöchstbetrags (§ 10b Abs. 1 EStG)?	nein nein nein	§ 3 Nr. 26a Steuerbefreiung von Einnahmen für sonstige nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu ... – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	720 € ⁵
		§ 3 Nr. 26b Steuerbefreiung von Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeit als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zusammen mit den Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu ...	2.400 € ⁶

1 Nicht für Gehaltumwandlungsfälle
2 Jahressteuergesetz 2019
3 Ausgaben-Abzug nur soweit höher als steuerfreie Einnahmen
4 JStG 2020: ab 2021 3.000 €
5 JStG 2020: ab 2021 840 €
6 JStG 2020: ab 2021 3.000 €

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 3 Nr. 33 Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse pro Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von maximal ... der Kinderbetreuungskosten und maximal ... jährlich	2/3 4.000 €	§ 4 Abs. 5 Nichtabziehbare Betriebsausgaben	
§ 3 Nr. 34 Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Gesundheitsförderung ... je Arbeitnehmer	500 € ⁷	– Nr.1 Höchstbetrag für Geschenke ...	35 €
§ 3 Nr. 34a Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zu Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bis zu jährlich ...	600 €	– Nr.2 abziehbarer Teil der Bewirtungskosten	70 %
§ 3 Nr. 37 Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Pedelecs ⁸	ja	– Nr. 5 Mehraufwendungen für Verpflegung Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt – mehr als 8 Stunden ... – 24 Stunden ... bei Auslandsreisen/bei einer Tätigkeit im Ausland ..., ... und ... der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (Veröffentlichung im BStBl.)	14 € 28 € 120 % 80 % 40 %
§ 3 Nr. 38 Steuerbefreiung für Sachprämien, die der Stpfl. für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, bis zu jährlich ...	1.080 €	– Nr. 6 > Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Kalendermonat) nicht abziehbare BA: (1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und .../Entfernungs-km ODER (2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis/Entfernungs-km und ... für tatsächlich gefahrene Entfernungs-km > Aufwendungen für Familienheimfahrten des Stpfl. nicht abziehbare BA: (1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und .../Entfernungskilometer ODER (2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis für tatsächlich gefahrene Heimfahrts-Entfernungs-km und ... pro tatsächlich gefahrenen Heimfahrts-Entfernungs-km	0,30 € 0,03 % 0,30 € 0,30 €
§ 3 Nr. 39 Freibetrag für die Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ...	360 €	– Nr. 6a Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung Angemessener Mehraufwand für Unterkunft ¹² monatlich höchstens ...	unbefristet 1.000 €
§ 3 Nr. 40 Steuerbefreiung für ... der: > Betriebseinnahmen ⁹ aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften > Veräußerungspreise nach § 16 EStG, soweit sie auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallen > Veräußerungspreise nach § 17 EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 ¹⁰ und 9; soweit § 20 Abs. 8 EStG	40 % ja ja ja nein ja	– Nr. 6b Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn (1) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ODER (2) für betriebliche/berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung bis zu ...	0,30 € 0,002 % 0,30 € 1.250 €
§ 3 Nr. 46 Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs ¹¹	ja	Für 2020 und 2021: Homeoffice-Pauschale Wenn kein häusliches Arbeitszimmer, pro Tag ... anstelle der „Entfernungspauschale“ und maximal für ... Tage pro Jahr	5 € 120
§ 3 Nr. 51 Steuerbefreiung für Trinkgelder unbegrenzt	ja	§ 4 Abs. 5b Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe	nein
§ 3 Nr. 63 Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und seit 2005 Direktversicherungen steuerfrei bis zu ... der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	8 %	§ 4 Abs. 9 (§ 9 Abs. 6) Erstausbildung, wenn Ausbildung in Vollzeit mindestens ... Monate umfasst	12
§ 4 Abs. 4a Abzugsverbot für Schuldzinsen in Höhe von ... der Überentnahme Sockelbetrag der abziehbaren Schuldzinsen ... (Mindestabzug)	6 % 2.050 €	¹² Umfasst nicht die Kosten der Ausstattung	

⁷ Ab 2021: 600 €

⁸ Im Unterschied zu E-Bikes werden Fahrräder und Pedelecs nicht oder nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h motorunterstützt und sind deshalb keine Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Nicht für Gehaltumwandlungsfälle. Zur privaten Nutzung von E-Bikes vgl. nachfolgend § 8 Abs. 2 EStG.

⁹ Gewinnausschüttungen bzw. Veräußerungspreise

¹⁰ Ausnahme: § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG (Teileinkünfteverfahren)

¹¹ Seit 2017; Verlängerung bis 2030; Jahressteuergesetz 2019

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung

§ 4h EStG

Zinsschranke = Abzug von Schuldzinsen, soweit sie die erzielten Zinserträge übersteigen, bis zu ... des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen;
keine Abzugsbeschränkung, wenn Zinsenüberhang < ...

30 %

3 Mio. €

§ 5 Abs. 4a

Rückstellungen für Drohverluste

nein

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a

Aufwendungen für Instandsetzung¹³/Modernisierung innerhalb der ersten ... Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes, wenn die Aufwendungen ohne USt ... der Gebäudeanschaffungskosten

3

15 %

§ 6 Abs. 1 Nr. 4

Entnahmewert

– für die private Pkw-Nutzung, monatlich ... des Listenpreises¹⁴
(Ansatz Listenpreis mit ...), wenn betriebliche Nutzung mehr als ... anstelle Gesamtkosten und Fahrtenbuch
– steuerbefreit für die private Fahrrad-/Elektrofahrradnutzung, monatlich ... des Listenpreises

1 %

25/50 %

50 %

ja

§ 6 Abs. 2

Sofortabzug der Anschaffungskosten/Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern

– bei Gewinneinkünften maximal ...
– bei Überschusseinkünften maximal ...

800 €

800 €

§ 6 Abs. 2a¹⁵

Bildung eines auf fünf Jahre zu verteilenden Sammelpostens für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten

– von ...¹⁶
– bis ...

> 250 €

1.000 €

und

Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter, bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten¹⁷

– bis ...

250 €

§ 6b Abs. 1

Übertragungsfähige stille Reserven in % des aufgedeckten Gewinns bei der Veräußerung von

– Grund und Boden sowie Gebäuden
– Aufwuchs und Anlagen
– Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Personenunternehmen bis zu ...

100 %

100 %

100 %

500.000 €

§ 6b Abs. 2a

Bei EU-/EWR-Investitionen Stundungsmöglichkeit der entstehenden Einkommensteuer auf ...
Verzinsung ...

5 Jahre

6 % pro Jahr¹⁸

¹³ Einschließlich Schönheitsreparaturen

¹⁴ Für bis zum 31. 12. 2018 angeschaffte Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge: Pauschale Minderung der Bemessungsgrundlage (Anschaffung bis 31. 12. 2013: 500 € je kWh der Batteriekapazität, danach jährliche Abschmelzung um 50 €). Für nach dem 31. 12. 2018 und vor dem 1. 1. 2030 angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge: Bemessungsgrundlage für 1 %-Regelung wenn Bruttolistenpreis max. 60.000 € nur 25 % und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: Bemessungsgrundlage für 1 %-Regelung nur 50 % des Bruttolistenpreises

¹⁵ Seit 2010 wahlweise statt Sofortabzug bis 410 €

¹⁶ Anschaffung/Herstellung ab 1. 1. 2018: > 250 €

¹⁷ Anschaffung/Herstellung ab 1. 1. 2018: 250 €

¹⁸ Verzinsung greift erstmals für Gewinne i. S. d. § 6b Abs. 2 EStG, die in nach dem 31. 12. 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung

§ 6b Abs. 3

Reinvestitionsfrist¹⁹

– allgemein
– Kapitalbeteiligungen
> auf bewegliche Wirtschaftsgüter oder Anteile an Kapitalgesellschaften
> auf neu angeschaffte/hergestellte Gebäude

4/6 Jahre

2 Jahre

4 Jahre

§ 6b Abs. 7

Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit die steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird

6 %

§ 7 Abs. 2

Degressive AfA für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter

– Anschaffung bzw. Herstellung **2020 und 2021**²⁰
– maximal ...
– maximal ...

2,5-Fache

25 %

§ 7 Abs. 4

Lineare AfA für

> Gebäude
– Baujahr nach 1924
– Baujahr vor 1925
> Wirtschaftsgebäude(-teile)²¹
(Bauantrag nach dem 31. 3. 1985)

2 %

2,5 %

3 %

§ 7b EStG²²

Sonderabschreibung für Mietwohnneubauten für „bezahlbaren Wohnraum“

> Bauantrag/Kaufvertrag nach dem 31. 8. 2018
> ...
> jährlich bis zu ...
> Baukostenobergrenze:
Sonderabschreibung nur wenn Gebäudekosten pro m² Wohnfläche nicht höher als ...
> Für maximal .../m² Wohnfläche

4 Jahre

5 %

3.000 €

2.000 €

§ 7c EStG

Sonderabschreibung für Elektronutfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder im Jahr der Anschaffung²³

§ 7g Abs. 1 bis 4

Investitionsabzugsbetrag

außerbilanzieller Abzug vor Investition
– bis zu ... der voraussichtl. AK/HK
– Investitionsfrist
– absolute Obergrenze (pro Betrieb) am jeweiligen Bilanzstichtag ...
Größenmerkmale wie unten

50 %²⁴3 Jahre²⁵

200.000 €

§ 7g Abs. 5

Sonderabschreibung für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter bei Klein- und Mittelbetrieben neben der AfA nach § 7 EStG

– AfA-Satz
– Gewinn maximal ...
– Begünstigungszeitraum

20 %

200.000 €²⁶

5 Jahre

¹⁹ Reinvestitionsfristen, die 2020 enden würden, verlängern sich um ein weiteres Jahr (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

²⁰ Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

²¹ Kaufvertrag/Bauantrag vor dem 1. 1. 2001: 4 %

²² Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. 8. 2019, BGBl. I 2019 S. 1122

²³ 50 % Sonderabschreibung im Erstjahr für nach dem 31. 12. 2019 und vor dem 1. 1. 2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge und Lastenfahräder, Jahressteuergesetz 2019; Zustimmung der EU-KOM steht noch aus

²⁴ JStG 2020

²⁵ Investitionsfrist ist um ein Jahr verlängert, wenn der Investitionsabzugsbetrag vom 1. 3. bis 31. 12. 2020 verwendet werden müsste (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

²⁶ Einheitliches Größenmerkmal durch das JStG 2020

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 7h Erhöhte AfA für Sanierungsobjekte AfA-Satz Begünstigungszeitraum	9%/7 % 8 Jahre/4 Jahre
§ 7i Erhöhte AfA für Baudenkmale AfA-Satz Begünstigungszeitraum	9%/7 % 8 Jahre/4 Jahre
§ 8 Abs. 2 Einnahmen, die nicht in Geld bestehen ... für die Kfz-Nutzung: (1) für Privatfahrten: vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend ²⁷ (2) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: pro Kalendermonat und Entfernungs-km ... des inländischen Listenpreises	0,03 %
ODER (1) und (2) anteilige tatsächliche Kosten bei ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch wegen Familienheimfahrten: § 8 Abs. 2 Satz 5	
Freigrenze für Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 ...	44 €
§ 8 Abs. 3 Rabatt-Freibetrag ... ggf. Minderung des üblichen Endpreises am Abgabeort um ...	1.080 € 4 %
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – ... pro Entfernungs-km ²⁸ Höchstbetrag bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ...	0,30 € 4.500 €
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung – für eine wöchentliche Familienheimfahrt jeweils ... pro Entfernungs-km – monatlicher Mehraufwand für Unterkunft im Inland maximal bis zu ...	unbefristet 0,30 € 1.000 €
§ 9 Abs. 5 – Hinweis auf § 4 Abs. 5 EStG; für 2020 und 2021 auch Homeoffice-Pauschale	
§ 9a Werbungskosten-Pauschbetrag für	
– Nr. 1a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ...	1.000 €
– Nr. 1b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ..., soweit Versorgungsbezüge	102 €
– Nr. 2 Einkünfte aus Kapitalvermögen ²⁹	---

27 Für alle vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erstmals nach dem 31. 12. 2018 und vor dem 1. 1. 2022 (auch) zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: Bemessungsgrundlage für 1 %-Regelung nur 50 % des Bruttolistenpreises
28 Ab 2021: Anhebung ab dem 21. Entfernungs-Kilometer auf 0,35 € durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht
29 Seit 2009 Zusammenfassung mit Sparerfreibetrag zu Sparerpauschbetrag (vgl. unten § 20 Abs. 9)

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
– Nr. 3 Einkünfte i. S. v. § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG (insb. Renten) ...	102 €
§ 9b Nicht abzugsfähige Vorsteuer sind AK/HK	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b tatsächliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – Abzug bei Anspruch auf gesetzliches Krankengeld – individuelle Beschränkung bei privater Krankenversicherung auf Grundversorgung	4 % ja
Nr. 3a Nr. 3 Buchst. b) i.V.m. Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) und dd) in der Altfassung vor dem Alterseinkünftegesetz Ansatz von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen bei den Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung ³⁰	88 %
Nr. 5³¹ Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres > ... der Aufwendungen > jährlich höchstens ...	2/3 4.000 €
Nr. 7 Aufwendungen für eine Berufsausbildung bis zu ...	6.000 €
Nr. 9 Schulgeld für Privatschule ohne Unterkunft und Verpflegung jährlich pro Kind bis zu max. ...	30 % 5.000 €
§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Begrenztes Realsplitting bis zu ...	13.805 €
Beachte: seit 2010 erhöht sich der Höchstbetrag um die übernommenen Beiträge zur Grundversorgung Kranken- und Pflegeversicherung	
§ 10 Abs. 3 Höchstbetrag für Beiträge zur sog. Basisversorgung (= gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare private kapitalgedeckte Rentenversicherung) – für Alleinstehende ... – für zusammenveranlagte Ehegatten ... – abziehbarer Teilbetrag für 2020	25.046 € ³² 50.092 € 90 %
§ 10 Abs. 4 Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ³³ – allgemein ³⁴ ... – für Arbeitnehmer ...	2.800 € 1.900 €
§ 10 Abs. 4a³⁵	

30 Vertragsabschluss vor 2005 und erstmaliger Beitrag bis 31. 3. 2005
31 **Ab 2012:** Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (nur Altersgrenze!)
32 Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung 2020:
101.400 € x 24,7 % = 25.046 €
33 Insb. Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherung
34 Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern gemeinsame Summe aus den jeweiligen Höchstbeträgen
35 Günstigerprüfung entfällt ab 2020 vollständig!

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 10a Besonderer Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag – bis zu einem Höchstbetrag von ... – Günstigerprüfung zwischen Zulage/Sonderausgaben	2.100 € ja
§ 10b Höchstbetrag für – Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO ... des Gesamtbetrags der Einkünfte (GdE) bzw. ... der Umsätze, Löhne und Gehälter – Zuwendungen an politische Parteien ... (Verdoppelung bei zusammenveranlagten Ehegatten) Hinweis: § 34g EStG hat Vorrang! – Zuwendungen in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung innerhalb von ... bis zu ... bei zusammenveranlagten Ehegatten ³⁶ bzw. eingetragenen Lebenspartnern ...	20 % 4 v. T. 1.650 € 10 Jahren 1.000.000 € 2.000.000 €
§ 10c Sonderausgabenpauschbetrag bei Anwendung der Grundtabelle/Splittingtabelle für § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7, 9 und § 10b ...	36/72 €
§ 10d Höchstbetrag des einjährigen Verlustrücktrags – bei zusammenveranlagten Ehegatten – beschränkter Verlustvortrag über Sockelbetrag von ... für Alleinstehende von ... für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner bis zu ... der positiven Einkünfte	5 Mio. ³⁷ 10 Mio. 1 Mio. €/2 Mio. € 60 %
§ 10f Abs. 1 Berücksichtigung von Herstellungs- oder Anschaffungskosten für begünstigte Baumaßnahmen an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben Abzugsbetrag Abzugszeitraum	9 % 10 Jahre
§ 10f Abs. 2 Berücksichtigung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben > Abzugsbetrag > Abzugszeitraum	9 % 10 Jahre
§ 10g Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand an schutzwürdigen Kulturgütern, wenn weder Einkünfteerzielung noch eigene Wohnzwecke > Abzugsbetrag > Abzugszeitraum	9 % 10 Jahre
§ 11a Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Sanierungsobjekten auf	2–5 Jahre
§ 11b Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Baudenkmalen auf	2–5 Jahre

36 Anpassung durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz

37 Für Verlustentstehungsjahre 2020 und 2021, Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 13 Abs. 3 Freibetrag für Land- und Forstwirte Freibetrag ... €/Summe der Einkünfte ... € – Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung – Ehegatten/eingetragene Lebenspartner bei Zusammenveranlagung	900/30.700 1.800/61.400
§ 16 Abs. 4 Freibetrag für Betriebsveräußerung und -aufgabe bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit ³⁸ ... Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über ...	45.000 € 136.000 €
§ 17 Abs. 1 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungsgrenze mindestens	1 %
§ 17 Abs. 3 Freibetrag für Anteilsveräußerungen ³⁹ ... Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über ...	9.060 € 36.100 €
Beachte: Teileinkünfteverfahren gilt!	
§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Besteuerung von geldwerten Vorteilen vom Arbeitgeber anlässlich von Betriebsveranstaltungen, steuerfrei soweit nicht höher als ...	110 €
§ 19 Abs. 2 Versorgungsfreibetrag – ... der Versorgungsbezüge, – maximal ... – Zuschlag ... – aufgrund Beamtenrecht keine Altersgrenze – in anderen Fällen bei Vollendung des ... Lebensjahres – vollendetes Lebensjahr bei Schwerbehinderung	16 % 1.200 € 360 € 63 60
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Kapitallebensversicherungen/Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht Steuerpflicht der Versicherungserträge bei Kapitalauszahlung ..., – wenn Mindestlaufzeit und – Auszahlungsbeginn frühestens mit ... Lebensjahr	50 % 12 Jahre 60
§ 20 Abs. 9 Sparerpauschbetrag Regelfall/Zusammenveranlagung ...	801/1.602 €
§ 21 Abs. 2 Anteiliger Werbungskostenabzug bei verbilligter Vermietung zu Wohnzwecken, wenn Miete niedriger als ... der ortsüblichen Marktmiete	66 % ⁴⁰
§ 22 Nr. 1 Besteuerung von Renten – allgemein: vom Alter bei Rentenbeginn abhängiger Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, bb EStG)	

38 Freibetrag ist **personenbezogen**, Objektbeschränkung: auf Antrag einmal, **keine** Anrechnung von „Altobjekten“ (vor 1996)

39 Quotelung entsprechend Beteiligungshöhe

40 JStG 2020, ab 2021: zusätzlich 50 %-Grenze und Totalüberschussprognose

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
– steuerpflichtiger Teil von Renten aus der sog. Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, private kapitalgedeckte Rentenversicherung) ⁴¹		§ 32d Abs. 1 Sondersteuersatz – Abgeltungsteuer – für Kapitaleinkünfte (§ 43 Abs. 5 EStG)	25 %
> bei Rentenbeginn in 2005 oder früher	50 %	§ 33 Abs. 2a⁴⁵	
> bei Rentenbeginn in 2006 bis 2011	52 % bis 62 %	§ 33a Abs. 1 Höchstbetrag für Unterhalt oder Berufsausbildungskosten (Viertelung nach Ländergruppen) ... gegenüber gesetzlich Unterhaltsberechtigten bzw. gleichgestellte Personen (Kürzung öffentlicher Mittel)	9.408 €
> bei Rentenbeginn in 2012	64 %	anrechnungsfreie Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person ...	624 €
> bei Rentenbeginn in 2013	66 %	§ 33a Abs. 2 Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes Kind über 18 Jahre alt ...	924 €
> bei Rentenbeginn in 2014	68 %	eigene Einkünfte und Bezüge seit VZ 2012 nicht mehr zu prüfen	
> bei Rentenbeginn in 2015	70 %	§ 33b Abs. 1 bis 3 Pauschbetrag für Körperbehinderte ⁴⁶	
> bei Rentenbeginn in 2016	72 %	– bei Erwerbsminderung von	
> bei Rentenbeginn in 2017	74 %	25 und 30 % ...	310 €
> bei Rentenbeginn in 2018	76 %	35 und 40 % ...	430 €
> bei Rentenbeginn in 2019	78 %	45 und 50 % ...	570 €
> bei Rentenbeginn in 2020	80 %	55 und 60 % ...	720 €
		65 und 70 % ...	890 €
		75 und 80 % ...	1.060 €
		85 und 90 % ...	1.230 €
		95 und 100 % ...	1.420 €
		– bei Hilflosigkeit bzw. für Blinde ...	3.700 €
§ 22 Nr. 3 Freigrenze für sonstige Leistungseinkünfte ... (wenn weniger als)	256 €	– Abs. 4 Hinterbliebenen-Pauschbetrag ...	370 €
§ 23 Abs. 3 Freigrenze für private Veräußerungsgewinne ... (wenn weniger als)	600 €	– Abs. 6 Pflegepauschbetrag ...	924 €
§ 24a zu Beginn des Veranlagungszeitraums das ... Lebensjahr vollendet	64	§ 34 Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte	
... der begünstigten Einkünfte	16 %	– Grundsatzregelung	Fünftelung
Altersentlastungsbetrag höchstens ...	760 €	– Vergütung für mehrjährige Tätigkeit	Fünftelung
		– alternativ für Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen,	
		mindestens	56 %
		– Höchstbetrag der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Einkünfte ...	15 %
§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ...	4.008 € ⁴²		5 Mio. €
– Erhöhung um jedes weitere Kind um ...	240 €	§ 34g Steuerermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien i. H. v. 50 % der Aufwendungen, höchstens ...	825/1.650 €
§ 32 Abs. 6 Kinderfreibetrag (bei sog. Auslandskindern Viertelung nach Ländergruppen)		§ 35 Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte ... des GewSt-Messbetrags, max. tatsächlich zu entrichtende GewSt	3,8-fach ja
> monatlich ...	215,50/431 €	§ 35a Steuerermäßigung	
> für das gesamte Jahr ...	2.586/5.172 €		
für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (ab 18 Jahre; ohne Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten); eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes bereits seit VZ 2012 nicht mehr zu prüfen			
vgl. auch unten § 66!			
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (keine Altersgrenze) ...	1.320/2.640 € ⁴³		
alle Freibeträge (nur) im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 31 EStG)!			
§ 32a Höchststeuersatz	42 %		
ab Einkommen von 270.501 bzw. 541.002 € inkl. Reichensteuer	45 %		
Grundfreibetrag ⁴⁴			
> Grundtabelle ...	9.408 €		
> Splittingtabelle ...	18.816 €		

41 § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes (BStBl I 2004, 554)
 42 Einführung für 2020 und 2021: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz; unbefristet durch JStG 2020
 43 Ab 2021: 1.464 €/2.928 €
 44 VZ 2019: 9.168 € bzw. 18.336 €

45 Ab 2021: Fahrtkostenpauschale bei eingeschränkter Bewegungsfähigkeit 900 € bzw. 4.500 €; bis 2020: BMF-Schreiben vom 29. 4. 1996, BStBl. I S. 446, und vom 21. 11. 2001, BStBl. I S. 868
 46 Ab 2021: Anhebung/Verdopplung und angepasste Stufen

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
Abs. 1 bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt	
> ... der Aufwendungen	20 %
> jährlich höchstens ...	510 €
– bei Einkünften ohne LSt-Abzug ... (jeweils mehr als)	410 €
Abs. 2 bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt und Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in einem Privathaushalt sowie Betreuungsdienstleistungen sowie Aufwendungen wegen Heimunterbringung	
> ... der Aufwendungen	20 %
> jährlich höchstens	4.000
Abs. 3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in einem Privathaushalt durch Selbstständige	
> ... der Aufwendungen	20 %
> jährlich höchstens	1.200
§ 35c Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen ⁴⁷ bis maximal 200.000 € je begünstigtem Objekt davon 20 % verteilt wie folgt:	
– 1. Jahr und 2. Jahr .../max. ... pro Jahr	7 %/14.000 €
– 3. Jahr/max. ...	6 %/12.000 €
§ 37 Abs. 3 Grenze von ... für Berücksichtigung von Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen bei den ESt-Vorauszahlungen	600 €
§ 37 Abs. 5 Mindestgrenze für die Festsetzung oder Erhöhung von ESt-Vorauszahlungen	
– jährlich ...	400 €
– vierteljährlich ...	100 €
– bei nachträglicher Erhöhung ...	5.000 €
§ 37a Pauschalierung für Sachprämien i. S. v. § 3 Nr. 38 EStG mit ...	2,25 %
§ 37b Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer	
– bis zu ...	10.000 €
– Steuersatz	30 %
§ 46 Abs. 2 Nr. 1 Besondere Veranlagungsgrenze ⁴⁸	410
§ 46 Abs. 2 Nr. 4 Veranlagungsgrenze trotz Freibetragseintragung	
– wenn erzielter Arbeitslohn nicht höher als ... bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten insgesamt nicht höher als ...	11.900 € 22.600 €

47 Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen für selbstgenutzte Gebäude/Wohnungen, älter als zehn Jahre: 1. und 2. Jahr jeweils 7 %, max. 7.000 €; 3. Jahr 6 % max. 6.000 €; erstmals auf Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. 12. 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. 1. 2030 abgeschlossen sind; Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht
48 Ohne Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 1 EStG!

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	%/€ 2020
§ 48 Bauabzugsteuer	
Kein Steuerabzug , wenn Gegenleistung	
– bei ausschließlich Ust-freien Umsätzen (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) nicht über ...	15.000 €
– in den übrigen Fällen nicht über ...	5.000 €
– Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorliegt	ja
Einbehalt der Bauabzugsteuer durch den Leistungsempfänger	
– Unternehmer gem. § 2 UStG	ja
– juristische Person des öffentlichen Rechts soweit mehr als zwei Wohnungen vermietet werden in Höhe von ... der Bemessungsgrundlage (Entgelt)	ja 15 %
§ 50a Abs. 2 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	
– auf Bruttoeinnahmen grundsätzlich	15 %
– bei Einnahmen als Aufsichtsrat, Verwaltungsrat u. Ä.	30 %
– bei Einnahmen bis 250 €	0 %
§ 51a Abs. 2 Bemessungsgrundlage für Annex-Steuern	
– Berücksichtigung der Kinder- und Betreuungsfreibeträge	ja
– Erhöhung um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG	ja
– Minderung um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abzugsfähigen Beträge	ja
§ 66 Monatliches Kindergeld für das	
> erste und zweite Kind jeweils ...	204 €
> dritte Kind ... €	210 €
> vierte und jedes weitere Kind jeweils ...	235 €
§§ 79ff. Altersvorsorgezulage für Beiträge in einen Altersvorsorgevertrag ⁴⁹ (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG)	
– Grundzulage (§ 84) ...	175 €
Jugendzulage, einmalig (§ 84 Abs. 1 Satz 2) ...	200 €
– Kinderzulage (§ 85) ...	185/300 € ⁵⁰
Altersvorsorgezulage für Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum ⁵¹ (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG) ⁵²	
– Grundzulage (§ 84) ...	175 €
– Jugendzulage, einmalig (§ 84 Abs. 1 Satz 2) ...	200 €
– Kinderzulage (§ 85) ...	185/300 € ⁵³
Sockelbetrag (§ 86)	
– wenn keine Kinderzulage zusteht ...	60 €
– wenn Kinderzulage für ein Kind zusteht ...	60 €
– wenn Kinderzulage für mind. zwei Kinder zusteht ...	60 €
§§ 101ff. Mobilitätsprämie ⁵⁴	
§§ 110, 111⁵⁵ Für Verlustentstehungsjahre 2020 und 2021: Pauschaler Verlustrücktrag in jeweiliges Vorjahr i. H. v. ... der Einkünfte des Vorjahres – ohne § 19 EStG	30 %

49 Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, wenn günstiger

50 Für seit 2008 geborene Kinder

51 Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, wenn günstiger

52 Erweiterte Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch das Eigenheimrentengesetz

53 Für seit 2008 geborene Kinder

54 Geplant ab 2021: 14 % der erhöhten Entfernungspauschale, wenn zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag; Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

55 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Markus Fischer/Gregor Danielmeyer*

Die Betriebsprüfungs-Matrix – Das kleine 1 x 1 der gepflegten Kommunikation

Einleitung:

Auch in schweren Zeiten, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, sind Außenprüfungen Bestandteil des Steuervollzugs und somit nicht aus dem Arbeitsalltag wegzudenken. War es bisher schon schwierig, einen gemeinsamen Nenner sprich Einigung zu erzielen, kommen nun noch weitere Blockaden auf Steuerbürger(in) und Prüfer(in) zu. Nichterzielbare Erlöse aufgrund behördlicher Einschränkungen, eingeschränkter persönlicher Kontakt und der Fortbestand von sogenannten Zombiefirmen sind dabei nur ein paar.

Fingerspitzengefühl, Sachlichkeit und Kompromissfähigkeit sind in diesen Zeiten von beiden Seiten gefragt.

Alltagsbeispiel:

Eine mögliche Szene aus dem Betriebsprüfungsalltag könnte sich wie folgt darstellen: Der Prüfer spricht zum Berater: „Ich kann Ihnen gar nicht genau sagen, was das Programm gemacht hat. Das IDEA-Makro hat diese 20 Seiten Auffälligkeiten ausgeworfen. Ich bitte Sie, das bis morgen früh zu klären. Klappt es nicht, muss ich 10 % der Erlöse hinzuschätzen.“

Ist diese Art der Gesprächsführung förderlich für den Verlauf der Betriebsprüfung? Mithilfe der sogenannten **Betriebsprüfungs-Matrix** kann uns dies gelingen.

Steht diese im Einklang, könnte die Kommunikation gut funktionieren. Eigentlich. Denn häufig steht noch eine monetäre Hürde zwischen den beiden Parteien. Hier ist es wichtig, (das Problem) die Konfliktsache von der Person zu trennen.

Die **Betriebsprüfungs-Matrix** beinhaltet die Komponenten:



➤ Abb. 1: Betriebsprüfungs-Matrix

Wenn es Ihnen gelingt, **gute Ziele** zu etablieren, **Konfliktgespräche** wirksam zu führen, die Verwendung des Wortes „**eigentlich**“ zu hinterfragen sowie in kritischen Situationen **schlagfertig** zu agieren, dann sind Sie bestens vorbereitet.

* Dieser Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Diese vier Themen sind so aufbereitet, dass zunächst auf die Theorie eingegangen wird. Im zweiten Schritt erfolgt der Praxistransfer.

Gute Ziele

Was sind gute Ziele? In Fachbüchern, Coachings oder Wikipedia findet man hierzu das SMART-Modell. Das Akronym steht für: S – Spezifisch, M – Messbar, A – Akzeptiert, R – Realistisch und T – Terminiert.¹

Das A in der SMART-Formel steht für „Akzeptiert“. Aber akzeptiert ist noch lange nicht attraktiv. Wie erreiche ich gute Ziele? Derjenige, der sich die Frage stellt, macht sich bereits dadurch Gedanken um die beteiligten Personen und legt damit Wertschätzung an den Tag. Es geht nicht nur darum, den Faktor Mensch zu verwalten, sondern ihm auf Augenhöhe zu begegnen. Welches Ihrer Ziele, das Sie bisher im Leben verfolgt haben, ist Ihnen noch besonders positiv in Erinnerung? Wie hat sich dieses Ziel auf Ihr Leben ausgewirkt, auf Ihren Alltag und Ihre Stimmung? Und zuletzt: Welche Stärken hat dieses Ziel gefördert?

Viele Menschen erkennen, dass die am meisten motivierenden Ziele immer die waren, bei denen es möglich war, den eigenen Plan Wirklichkeit werden zu lassen. Und somit auch attraktiv waren.

Welches sind die Ziele im Zusammenhang mit einem Gespräch? Manchmal möchte das Gegenüber einfach nur seine Sicht der Dinge beschreiben. Gesichtswahrend, wertfrei. Wie es dann hinterher weitergeht im Austausch der Argumente ist ein anderes Blatt Papier. Der Grundstein für eine gute Verhandlung hingegen ist gelegt.

Fragen Sie Ihr Gegenüber nach seinem Ziel. Durch die Antwort wird dann offensichtlich, wie realistisch die Einstellung des Gesprächspartners und wie realistisch sein Vorhaben ist.

Tip 1: Holen Sie Ihr Gegenüber ab.

So gesehen unterstützen Sie damit das R in der SMART-Formel. Passen die Ziele zum Kontext, sind sie sinnvoll, realistisch und wirklich zielführend? Wenn nicht? Dann besteht die Möglichkeit des Nachjustierens.

Übertragen wir das nun auf die Betriebsprüfungswelt: Denken wir an eine Schlussbesprechung. Vertreter der Verwaltung, Steuerberatung und Unternehmer sitzen an einem Tisch. Beide Seiten haben vorab unabhängig voneinander ein Ziel festgesteckt. Im Laufe der Besprechung werden neue triftige Gründe für die Andersbeurteilung eines Sachverhaltes erörtert. Halten beide Seiten an ihrer ursprünglichen Zielsetzung fest, wird es nicht zu einer Einigung kommen. Das Gespräch wird nicht zu einem guten Ende führen und die Stimmung

¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/SMART_\(Projektmanagement\)](https://de.wikipedia.org/wiki/SMART_(Projektmanagement)), letzter Abruf 23. 10. 2020

verhärtet sich und alles wird gefühlt wie in einer Endlosschleife immer und immer wiederkehren.

Hilfestellung hier: Transparenz und Akzeptanz für ein neues Argument und das Nachjustieren bei der ursprünglichen Zielsetzung. Gerne auch unter vier Augen in einer kurzen Unterbrechung besprochen.

Konfliktgespräche

Konflikte sind so wichtig wie die Luft zum Atmen. Warum? Wenn wir ehrlich zu uns selber sind, dann stellen wir fest, dass ein Großteil unserer Aufgaben nur möglich ist, weil es Konflikte gibt. Konflikte sind tatsächlich eine Chance zu wachsen, sich weiterzuentwickeln. Wenn wir Konflikten aus dem Weg gehen, begehen wir einen kapitalen Fehler. Wir berauben uns einer wichtigen Erfahrung der persönlichen Weiterentwicklung. Mehr noch, der Konflikt bleibt ungeklärt mit teils nicht vorhersehbaren Risiken.

Perspektivwechsel – das Mitarbeitergespräch: Meine Kollegen wissen oder vermuten zumindest, warum sie vom Chef zu einem persönlichen Gespräch eingeladen sind. Viele Mitarbeiter gehen eher „klein“ in das Gespräch. Es ist klar: Der Chef ist übergeordnet. Auf den Punkt gebracht: Es ist ein Gespräch mit ungleicher Machtverteilung.

Tipp 2: Präsentieren Sie sich als Mensch!

Und was ist nun der Fehler, den Vorgesetzte begehen? Sehr oft benutzen sie folgende Sätze: „Ich habe Sie eingeladen, weil mir zu Ohren gekommen ist ...“ oder „Es gab Beschwerden über Sie ...“ oder auch „... man ist auf mich zugekommen“.

Merken Sie etwas? Mit solchen Sätzen wird großes Geschütz aufgeföhren. Bildlich gesprochen ziehen sich Führungskräfte ein Team von Unterstützern zur Seite. Der ohnehin schon kleine Kollege wird noch kleiner. Er muss nun fürchten, vieles, wenn nicht alles zu verlieren. Was wird er machen? Er wird – er kann nicht anders – in den Verteidigungsmodus gehen.

Transfer in die Schlussbesprechung: Mit pauschalen Behauptungen wie „in Ihrer Branche wird eh alles ‚schwarz‘ gemacht oder Ihre Kasse ist eh ‚kaputt‘, weil in den vorherigen Prüfungen auch schon alles Chaos war“, bringt man seine Gegenüber in den Rechtfertigungsmodus, die Gegenseite macht „dicht“ und ein sachliches Gespräch wird häufig nicht möglich sein.

Alternative: Das allseits bekannte Argument „Ihre pauschale Hinzuschätzung ist viel zu hoch. Sie hat Strafcharakter!“ ummünzen in „Meine Schätzung basiert auf einer unvollständigen Buchführung, die Kassenaufzeichnungen sind nicht nachvollziehbar, formell und materiell nicht ordnungsgemäß. Helfen Sie mir doch, den Sachverhalt so darzustellen, wie er damals war und geben Sie mir die bisher nicht vorgelegten Unterlagen.“

Tipp 3: Sprechen Sie in „Ich-Botschaften“.

Treffen Sie die sachliche Ebene, sprechen Sie in einfachen, verständlichen Worten. Fachtermini sind toll, aber helfen häufig nicht weiter. Gerade in Dingen, die nicht vorhersehbar waren. Stichwort: Unerkanntes Datenverarbeitungssystem² und deren Folgen bei fehlenden Daten. Versetzen Sie sich in die Situation des Gegenübers.

Eigentlich

In Rhetorikseminaren werden immer Füllwörter herausgearbeitet. Eines dieser Füllwörter ist das Wort „eigentlich“. Wie wirkt dieses Wort auf Sie? Ist es nicht so, dass dieses Wort die Kernaussage abwertet? Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Privatbeispiel:

Ein Mann sagt zu seiner Frau: „Schatz, eigentlich habe ich Dich lieb ...“ – wie wird das Gespräch oder der Tag wohl weitergehen?

Berufsbeispiel:

Eine Führungskraft aus dem höheren Management setzt alles daran, seinen Mitarbeitern gegenüber Wertschätzung zu zeigen. Trotzdem gelingt es ihm nicht, seine Mitarbeiter zu motivieren. Einer seiner Mitarbeiter hat kürzlich ein Projekt besonders gut abgeschlossen. Sein Lob lautet wie folgt: „Herr Schmidt, ich muss sagen ... das haben Sie jetzt eigentlich gar nicht mal so schlecht gemacht.“ In Kombination mit „nicht mal so schlecht“ führt das Wort „eigentlich“ zu einer Demotivation.

Hier wurde genau das Gegenteil von dem bewirkt, was erreicht werden sollte. Motivation wird hier nicht gelebt. Wie sieht nun die Handlungsempfehlung für die Interaktion in unserer Betriebsprüfungs-Matrix aus?

„Eigentlich ist die Buchführung sehr ordentlich gefertigt.“ – Eigentlich? „Eigentlich sind nur ein paar kleine Mängel in der Buchführung vorhanden. Ich beabsichtige einen Sicherheitszuschlag von 10 % vorzunehmen.“ – Eigentlich? „Heute sprechen wir nur über Kleinigkeiten. Es fehlen Umsätze in der Steuererklärung i. H. v. 10.000 €.“ Kleinigkeit? Umsätze fehlen? Was ist denn dann zu veranlassen? „Eigentlich“ Strafverfahren, oder?

Tipp 4: Achten Sie auf Ihre Wortwahl.

Wertungen oder das Wort „Eigentlich“ sollten aus dem Wortschatz verbannt werden. Egal welche Seite spricht.

Schlagfertigkeit

Die derzeitige Corona-Krise kann uns bisweilen sprachlos machen. Vieles ist nicht zu fassen. Hier ist ein gutes Konzept unerlässlich, um gut über die Runden zu kommen.

Entsprechend häufig hören wir in den Nachrichten von Konzepten und Ideen, um die negativen Auswirkungen der Krise zu überwinden. Es geht auch darum, die Zügel wieder in die Hand zu nehmen und zu agieren. Raus aus der Passivität, rein ins Tun, ins Machen.

Auch manche Begegnung untereinander kann uns sprachlos zurücklassen. Ob mit Vorgesetzten, Mitarbeitern, Kunden oder Mandanten: Immer dann, wenn wir mit Menschen zu tun haben, kommt es zu Situationen, die wir gerne als kommunikatives Ungleichgewicht beschreiben. Sofern ein Ungleichgewicht herrscht, ist es unsere Aufgabe, das Gleichgewicht souverän wiederherzustellen. Statt dem Begriff Schlagfertigkeit ist auch der Begriff „Sofort-Souveränität“ weit verbreitet.

Mit der folgenden Technik gelingt es Ihnen beim nächsten Mal, Ihre Sprachlosigkeit zu überwinden und Ihre Souveränität zurückzuerobern. Die Lösung ist dabei so universell, dass sie nach Möglichkeit immer und überall effektiv eingesetzt werden kann:

² Rz. 20 GoBD vom 28. 11. 2019

> Das Wichtigste ist, dass man überhaupt etwas sagt. Warum? Schweigen gilt als Zustimmung. Schön, wenn man nicht nur irgendetwas sagt, sondern auch noch das Passende. Hier kommt die Universalantwort zum Einsatz.

> „Das haben Sie gut beobachtet“

Diese Aussage funktioniert tatsächlich in 95 % aller Fälle. Das Wichtigste dabei ist, dass Sie, während Sie die Universalantwort aussprechen, Ihr Gegenüber unbedingt mit den Augen fixieren.

Und was heißt das nun für die Betriebsprüfungs-Matrix? Nun ja, Sie sollen nicht jemanden vor das Schienbein treten, sondern durch diese Art der „Sofort-Souveränität“ das Gleichgewicht für die Besprechung wiederherstellen. Benimmt sich die eine Seite unpassend, steuert die andere Seite dagegen, lächelt und sagt: „Das haben Sie gut beobachtet – lassen Sie uns zurück zum Sachverhalt kommen.“

Tipp 5: Vor der Antwort leise bis fünf zählen, dann ist der erste Ärger „verdampft“.

Fazit

Die Betriebsprüfungs-Matrix kann Ihnen helfen, Ihre Sprache sachlich und zielführend einzusetzen. Sprechen Sie Ihre Gedanken aus, vergewissern Sie sich, dass Ihr Gegenüber den Inhalt verstanden hat und führen Sie so befriedigende Gespräche.

Begegnen Sie sich auf Augenhöhe und präsentieren Sie sich dabei als Mensch.

Geben Sie Ihrem gegenüber ein Chance, sich auf Situationen einzustellen. Das Alltagsbeispiel könnte auch in der Form gelöst werden, dass man sich die Auffälligkeiten gemeinsam ansieht, diese dem Grunde nach bespricht und einen gewissen zeitlichen Rahmen zulässt und nicht sofort mit Sanktionen droht.

Die Reflexion der eigenen Person und erlebter Situationen ist dabei ein sehr wichtiger Prozess. Lassen Sie ihn zu, werden Sie sich weiterentwickeln.

Entscheiden Sie selbst, ob Sie die Tipps annehmen. Natürlich gibt es auch Situationen, wo man nicht auf Augenhöhe agieren möchte, nur denken Sie immer daran, dass man sich zweimal im Leben sieht. Und vermeiden Sie bitte Manipulation in Gesprächen.

Wenn man jedoch erkennt, dass der Gegenüber einfach nicht mit einem auf der Sachebene diskutieren mag, kann die Lösung auch das Vertagen des Gesprächs sein. Denn ist das Ziel, auch wenn es nachjustiert wurde, nicht erreichbar und die andere Seite nicht gewillt, ist jede weitere Minute Zeitverschwendung.

Autoren:

Markus Fischer, MBA Coach für Soft- und Hardskills und Gregor Danielmeyer, Dipl.-Finw. (FH) Sachbearbeiter im Betriebsprüfungsreferat der OFD NRW und ehemaliger hauptamtlicher Fortbilder mit Schwerpunkt Trainerausbildung und Teamentwicklung

Wir sind ein seit über 25 Jahren bundesweit erfolgreich tätiger Bildungsträger und führen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Umschulungen an 12 Standorten zur/m Steuerfachangestellten durch.

Wir suchen Dozenten

für die Bereiche Steuerrecht und Rechnungswesen in freier Mitarbeit für unsere Standorte in

Bielefeld, Dortmund, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Kassel, Kiel, Köln, München, Münster, Saarbrücken und Wiesbaden

Ihre Aufgaben

- Schulung unserer Teilnehmer in den Bereichen Steuerrecht und Rechnungswesen nach den Vorgaben der zuständigen Steuerberaterkammer.
- Eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts.

Ihr Profil

Sie übernehmen gerne Verantwortung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Teilnehmer. Der Umgang mit unterschiedlichen Menschen macht Ihnen Freude.

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Die Einsatzzeiten sind flexibel gestaltbar.

Die Unterrichtseinsätze (täglich von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr) sind in zeitlichen Blöcken von 1 bis 6 Wochen in Vollzeit konzipiert. In einzelnen Standorten sind auch Unterrichtseinsätze an einzelnen Tagen möglich.

Die Einsatzorte können regional begrenzt oder bundesweit definiert werden.

Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Honorarvorstellung an Bernhard.Harz@swa.de

Die neuesten Entscheidungen des BFH



(Hinweise auf aktuelle BFH-Entscheidungen; Fundstellen dazu im BStBl. II werden in nachfolgenden Heften der Steuer-Warte auf der 4. Umschlagseite mitgeteilt.)

StW 1-2/1 AO: § 70, § 71, § 191, § 370 Abs. 1, § 374; GG: Art. 20 Abs. 1, Abs. 2

Steuerschuldner kann nicht zugleich Haftungsschuldner gemäß § 71 AO sein

Im Haftungsrecht nach der AO gilt der Grundsatz, dass sich Steuerschuldnerschaft und Haftung gegenseitig ausschließen.
23. 6. 2020 VII R 56/18

StW 1-2/2 AO: § 93 Abs. 1, § 118; FGO: § 100 Abs. 1 Satz 4, § 102 Satz 1

Auskunftersuchen an Dritte ohne vorherige Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen

Um ein Auskunftersuchen an andere Personen als die Beteiligten richten zu dürfen, muss entweder die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führen (Alternative 1) oder diese keinen Erfolg versprechen (Alternative 2).

Um eine Prognose zu den fehlenden Erfolgsaussichten einer Auskunft durch die Beteiligten machen zu können, bedarf es eines klar umrissenen und für die Besteuerung des Steuerpflichtigen erheblichen Sachverhalts; Ermittlungszweck und potenzielles Ermittlungsergebnis müssen erkennbar sein.

28. 10. 2020 X R 37/18

StW 1-2/3 AO: § 173 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 2, § 181 Abs. 1, § 202 Abs. 1 Satz 3; EStG: § 4 Abs. 4

Unbeachtlichkeit des Verschuldens bei Änderung eines Gewinnfeststellungsbescheids nach § 181 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AO ist gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AO sinngemäß auf einen Gewinnfeststellungsbescheid für eine Personengesellschaft auch dann anzuwenden, wenn sich eine gegenläufige Änderung (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) aus einem anderen Bescheid (z. B. dem Einkommensteuerbescheid für einen feststellungsbeteiligten Gesellschafter) ergibt (Anschluss an BFH-Urteil vom 13. 1. 2005, II R 48/02, BStBl. II 2005, 451, für Gewinnfeststellungsbescheide).

10. 9. 2020 IV R 6/18

StW 1-2/4 AO: § 175 Abs. 1 Nr. 2; GrEStG: § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, § 8 Abs. 1; AO: § 169 Abs. 2

Änderung eines Grunderwerbsteuerbescheids nach Kaufpreiserabsetzung aufgrund vertraglich vereinbarter Anpassungsklausel

Die Herabsetzung der Gegenleistung i. S. d. § 16 Abs. 3 GrEStG ermöglicht keine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG auf einen im Kaufvertrag vereinbarten, einseitig durchsetzbaren Anspruch auf Herabsetzung der Gegenleistung ist nicht möglich.

22. 7. 2020 II R 32/18

StW 1-2/5 AO: § 191 Abs. 1, § 231 Abs. 1 Nr. 3; AnfG: §§ 1 ff.; BGB: § 166 Abs. 1, § 818, § 819 Abs. 1

Duldungsinanspruchnahme des Kontoinhabers im Fall einer „Kontoleihe“

Die Anfechtung gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens gemäß § 191 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO i. V. m. §§ 1 ff. AnfG erfolgt durch Duldungsbescheid.

Der Erlass von Duldungsbescheiden kann gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO die Zahlungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner unterbrechen.

Die Aufforderung an einen Drittschuldner, mit schuldbefreiender Wirkung auf ein als Eigen-, nicht als Anderkonto geführtes Bankkonto eines anderen zu leisten, kann eine anfechtbare Rechtshandlung i. S. d. §§ 1 ff. AnfG sein.

Wenn der Empfänger die Leistung des Schuldners nachweislich auszugleichen hat, liegt keine unentgeltliche Leistung i. S. d. § 4 Abs. 1 AnfG vor.

Die bloße Erteilung einer (Vorsorge-)Vollmacht führt nicht stets zur Zurechnung des Wissens des Bevollmächtigten gemäß § 166 Abs. 1 BGB.
30. 6. 2020 VII R 63/18

StW 1-2/6 AO: § 227, § 240 Abs. 1, § 218 Abs. 2; GG: Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1

Erlass von Säumniszuschlägen aufgrund verfassungsrechtlicher Einwendungen gegen die Höhe des Säumniszuschlags

Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags sind nicht im Erlassverfahren, sondern im Verfahren gegen einen Abrechnungsbescheid geltend zu machen.

9. 10. 2020 VIII B 162/19

StW 1-2/7 FGO: § 40 Abs. 2; EStG: § 10d Abs. 4 Satz 4, Satz 5, § 24a

Nullbescheid – Klagebefugnis – Berücksichtigung verlusterhöhender Besteuerungsgrundlagen – Bindungswirkung – Altersentlastungsbetrag

Die Klage gegen einen auf null € lautenden Steuerbescheid ist zulässig, wenn geltend gemacht wird, eine den verbleibenden Verlustvortrag erhöhende Besteuerungsgrundlage sei in ihm nicht berücksichtigt (Beseitigung der negativen Bindungswirkung).

Ist die Besteuerungsgrundlage im Steuerbescheid berücksichtigt (positive Bindungswirkung), besteht jedoch Streit über die Frage, ob sie den verbleibenden Verlustvortrag erhöht (hier: Altersentlastungsbetrag), muss die Klage gegen den Verlustfeststellungsbescheid gerichtet werden. Im Steuerbescheid wird nicht über die Berechnung des Verlustvortrags entschieden.

Eine Besteuerungsgrundlage (hier: Altersentlastungsbetrag) ist einem Steuerbescheid „zugrunde gelegt“, wenn sie in ihm (in zutreffender Höhe) berücksichtigt ist. Zumindest bei einem auf null € lautenden Steuerbescheid ist nicht zusätzlich erforderlich, dass sie sich auf die Höhe der festzusetzenden Steuer ausgewirkt hat (Abgrenzung von Senatsurteil vom 12. 7. 2016, IX R 31/15, BStBl. II 2016, 699).
30. 6. 2020 IX R 3/19

StW 1-2/8 FGO: § 48 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5; AO: § 39 Abs. 2 Nr. 1, § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a; EStG: § 6 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Klagebefugnis der Personengesellschaft in allein den ausgeschiedenen Gesellschafter persönlich angehenden Fragen – Keine Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils und zeitgleicher Veräußerung funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens an Dritte

Eine noch nicht vollbeendete Personengesellschaft ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO selbst dann für einen ausgeschiedenen Gesellschafter klagebefugt, wenn der Rechtsstreit Feststellungen betrifft, die allein den ausgeschiedenen Gesellschafter persönlich angehen. § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 EStG greift nicht ein, wenn zeitgleich mit der Veräußerung einer funktional wesentlichen Betriebsgrundlage des Sonderbetriebsvermögens der verbliebene Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf eine andere Person übertragen wird. 10. 9. 2020 IV R 14/18

StW 1-2/9 FGO: § 122 Abs. 2; AEO 2014: § 251 Nr. 4.3.1 Abs. 4 Erlass eines „Erstattungsbescheids“ nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Im Streitfall stellt sich die Frage, ob ein Steuerbescheid über einen eine Insolvenzforderung betreffenden Steueranspruch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen und dem Insolvenzverwalter bekannt gegeben werden kann, wenn sich nach Abzug der Anrechnungsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) von der festgesetzten Einkommensteuer ein Erstattungsbetrag ergibt. Der BFH hat das BMF zum Beitritt zu diesem Verfahren aufgefordert (§ 122 Abs. 2 Satz 1 FGO). 30. 6. 2020 IX R 27/18

StW 1-2/10 AStG: § 1 Abs. 1, Abs. 5; KStG: § 8b Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 Satz 1; OECD-MA: Art. 9 Abs. 1; DBA-Türkei 2011: Art. 9 Abs. 1; AEUV: Art. 63, Art. 64 Abs. 1; FGO: § 68 Satz 1; AO: § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 174 Abs. 4, § 179 Abs. 3, § 181 Abs. 1

Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Abschreibung auf unbesicherte Darlehens- und Zinsforderung im Konzern

Art. 9 Abs. 1 OECD-MA (hier: Art. 9 Abs. 1 DBA-Türkei 2011) beschränkt den Korrekturbereich des § 1 Abs. 1 AStG nicht auf sog. Preisberichtigungen, sondern ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehens- und Zinsforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf (Bestätigung des Senatsurteils vom 27. 2. 2019, I R 73/16, BStBl. II 2019, 394). Einer Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG steht bei Geschäftsbeziehungen mit Tochtergesellschaften aus Drittstaaten das Unionsrecht nicht entgegen (Bestätigung des Senatsurteils vom 27. 2. 2019, I R 51/17, BFHE 264, 292, BB 2019, 2480, und der Folgeurteile vom 19. 6. 2019, I R 5/17, BFH/NV 2020, 183, und vom 14. 8. 2019, I R 14/18).

§ 68 Satz 1 FGO ist anwendbar, wenn das FA in dem Gewinnfeststellungsbescheid einer Mitunternehmerschaft, den es während des gegen den ursprünglichen Gewinnfeststellungsbescheid gerichteten Klageverfahrens erlässt, für die streitige Korrektur einer gewinnmindernden Teilwertabschreibung nicht mehr auf § 1 Abs. 1 AStG, sondern auf § 8b Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 KStG abstellt, und gleichzeitig den Nettoausweis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in einen Bruttoausweis mit gesonderter Feststellung der unter § 8b KStG fallenden Einkünfte ändert.

19. 2. 2020 I R 19/17

StW 1-2/11 BewG: § 2 Abs. 1, § 151 Abs. 1 Nr. 1, § 157 Abs. 3, § 176 Abs. 1, § 192, § 193 Abs. 4, § 194 Abs. 2, Abs. 3; ErbbauRG: § 1 Abs. 1, § 12; ErbStG: § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 11, § 12 Abs. 3; WEG: § 8, § 30 Abs. 1, Abs. 2; AO: § 179 Abs. 1

Wirtschaftliche Einheiten beim Erbbaugrundstück

Lasten auf einem Grundstück mehrere Wohnungs- oder Teilerbbaurechte, zerfällt die wirtschaftliche Einheit des Erbbaugrundstücks nach der Verkehrsauffassung in eine entsprechende Anzahl wirtschaftlicher Einheiten.

Mit jedem Wohnungs- oder Teilerbbaurecht korrespondiert eine wirtschaftliche Einheit in Gestalt des anteiligen Erbbaugrundstücks. 26. 8. 2020 II R 43/18

StW 1-2/12 BewG: § 2, § 19, § 33, § 34, § 43, § 68 Abs. 1 Nr. 1; BBERG: § 3

Einheitsbewertung einer Kiesgrube

Eine zum Abbau eines Bodenschatzes verpachtete Fläche verliert ihre Zuordnung zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht, wenn die Rekultivierung und die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.

Weder die Eigentumsverhältnisse am Bodenschatz noch das für die Abbauberechtigung entrichtete Entgelt haben für die Einheitsbewertung eine Bedeutung.

22. 7. 2020 II R 28/18

StW 1-2/13 BewG: § 9 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 30, § 75 Abs. 5 Satz 4, § 76 Abs. 1 Nr. 4, § 79 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2

Einheitsbewertung indifferenter Räume

Räume in einem Einfamilienhaus, die nach Art, Lage und Ausstattung in gleicher Weise für Wohn- wie für Geschäftszwecke verwendet werden können (indifferente Räume), sind als Wohnraum zu bewerten.

26. 8. 2020 II R 6/19

StW 1-2/14 BewG: § 198; BauGB: § 194 ff.; WertV: § 7 Abs. 1, §§ 13 ff.; ImmoWertV

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines Grundstücks

Bodenrichtwerte sind für die Bestimmung des Bodenwerts geeignet, wenn sie für eine Bodenrichtwertzone ermittelt sind, in der das Grundstück liegt. Sind für ein Anliegergrundstück ein Straßen- und ein Platzwert anwendbar, ist im Rahmen einer Einzelbewertung zu entscheiden, in welchem Umfang das Grundstück jeweils dem Straßen- und dem Platzwert zuzuordnen ist.

Die zeitliche Anwendbarkeit der WertV und der ImmoWertV richtet sich danach, ob sie am Bewertungsstichtag in Kraft waren. Für Bewertungsstichtage bis 30. 6. 2010 sind die Vorschriften der WertV anwendbar. Der Zeitpunkt der Gutachtererstellung ist für die Anwendung der Verordnungen nicht von Bedeutung.

16. 9. 2020 II R 1/18

StW 1-2/15 EStG: § 3 Nr. 3 Buchst. b, § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4b Satz 2, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a DBuchst. aa; SGB VI: § 210 Abs. 1, Abs. 1a

Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Die Beitragserstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund i. S. d. § 210 SGB VI sind als „andere Leistungen“ steuerbare Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG. Sie können deshalb nicht zugleich „negative Sonderausgaben“ sein.

Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 210 Abs. 1a SGB VI ist gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b EStG steuerfrei.

7. 7. 2020 X R 35/18

StW 1-2/16 EStG: § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2a; KStG: § 8 Abs. 1 Satz 1; HGB: § 246 Abs. 1 Satz 3, § 247 Abs. 1, § 253 Abs. 1 Satz 2, § 266 Abs. 3

Passivierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt

Eine Rangrücktrittserklärung, die die Erfüllung der Verpflichtung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen und Einnahmen, sondern auch aus „sonstigem freien Vermögen“ vorsieht, löst selbst dann weder handels- noch steuerbilanziell ein Passivierungsverbot aus, wenn der Schuldner aufgrund einer fehlenden operativen Geschäftstätigkeit aus der Sicht des Bilanzstichtages nicht in der Lage ist, freies Vermö-

gen zu schaffen, und eine tatsächliche Belastung des Schuldnervermögens voraussichtlich nicht eintreten wird.

19. 8. 2020 XI R 32/18

StW 1-2/17 EstG: § 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 15 Abs. 1 Nr. 2; AO: § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a; FGO: § 69 Abs. 3

Merkmal der häuslichen Einbindung eines Arbeitszimmers

Eine Einbindung in die häusliche Sphäre fehlt in der Regel, wenn der Steuerpflichtige in einem Mehrfamilienhaus – zusätzlich zu seiner privaten Wohnung – eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer nutzt. Ausnahmsweise kann sich die häusliche Sphäre der Privatwohnung jedoch auch auf diese weitere, zu beruflichen Zwecken genutzte Wohnung im selben Haus erstrecken. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn bei wertender Betrachtung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Wohnungen besteht.

8. 10. 2020 VIII B 59/20 (AdV)

StW 1-2/18 EstG: § 5 Abs. 1; InvStG 2004: § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 3, § 4, § 8 Abs. 5; KAGG: § 45; HGB: § 252 Abs. 1 Nr. 4, § 255 Abs. 1

Rückgabegewinn bei Anteilen an Immobilienfonds im Betriebsvermögen

Die von § 2 Abs. 1 InvStG 2004 nicht erfasste Ausschüttung eines sog. Liquiditätsüberhangs („negativ thesaurierte Erträge“) führt im Rahmen der betrieblichen Bewertung der Immobilienfonds-Anteile des Ausschüttungsempfängers nicht zu einer Minderung der Anschaffungskosten; vielmehr ist ein passiver Ausgleichsposten zu bilden, der im Zeitpunkt der Rückgabe/Veräußerung der Anteile gewinnerhöhend aufzulösen ist.

1. 7. 2020 XI R 10/18

StW 1-2/19 EstG: § 7 Abs. 4; FGO: § 81 Abs. 1

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude: FG darf die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht durch die mittels der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzen

Das FG darf eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude, die die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, nicht durch die unter Verwendung der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzen. Die Arbeitshilfe gewährleistet die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude im Hinblick auf die Verengung der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren und die Nichtberücksichtigung eines sog. Orts- oder Regionalisierungsfaktors bei der Ermittlung des Gebäudewerts nicht.

Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung ist das FG in der Regel gehalten, gemäß § 81 Abs. 1 FGO das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen, wenn es nicht ausnahmsweise selbst über die nötige Sachkunde verfügt und diese in den Entscheidungsgründen darlegt.

21. 7. 2020 IX R 26/19

StW 1-2/20 EstG: § 8 Abs. 2 Satz 1, Satz 9, Satz 11, § 37b; AO: § 164

Lohnzufluss bei Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm

Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 bzw. Satz 11 EstG ist auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber die betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer pauschal gemäß § 37b EstG versteuert.

Sachbezüge aufgrund der Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm sind laufender Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber sein ver-

tragliches Versprechen, den teilnehmenden Arbeitnehmern die Nutzung bestimmter Fitnessseinrichtungen zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt. Üblicher Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EstG ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gezahlt wird. Wird eine Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel nicht vertrieben, kann der Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten bemessen werden, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat. Sofern sich ein Beteiligter für die Bewertung auf eine abweichende Wertbestimmung beruft, muss er konkret darlegen, dass eine Schätzung des üblichen Endpreises am Abgabeort anhand der vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten dem objektiven Wert des Sachbezugs nicht entspricht.

7. 7. 2020 VI R 14/18

StW 1-2/21-22 EstG: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, Abs. 4, Abs. 4a

Erste Tätigkeitsstätte eines Postzustellers nach neuem Reisekostenrecht

Der Zustellpunkt (Zustellzentrum), dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibpost, Abrechnungen) ausübt, ist erste Tätigkeitsstätte.

30. 9. 2020 VI R 10/19

Erste Tätigkeitsstätte eines Rettungsassistenten nach neuem Reisekostenrecht

Die Rettungswache, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt (z. B. Überprüfung des Rettungsfahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten und sonstigem [Verbrauchs-]Material, im Bedarfsfall Reinigung sowie Bestückung des Fahrzeugs mit fehlenden Medikamenten und fehlendem [Verbrauchs-]Material).

30. 9. 2020 VI R 11/19

StW 1-2/23 EstG: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Nr. 4a, Abs. 4, Abs. 4a

Erste Tätigkeitsstätte eines Werksbahn-Lokomotivführers nach neuem Reisekostenrecht

Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotivführer mit der firmeneigenen Eisenbahn (Werksbahn) seines Arbeitgebers befährt, ist eine – wenn auch großräumige – erste Tätigkeitsstätte (Anschluss an Senatsurteil vom 10. 3. 2015, VI R 87/13).

1. 10. 2020 VI R 36/18

StW 1-2/24 EstG: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Nr. 5a, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 6

Erste Tätigkeitsstätte bei Auslands(praxis)semestern

Sieht die Studienordnung einer Universität vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer anderen (weiteren) Hochschule (hier Auslandssemester) absolvieren können bzw. müssen, wird an der anderen Hochschule keine weitere erste Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 8 EstG begründet.

Studierende können daher Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen, die durch den Besuch der anderen Hochschule veranlasst sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a und Abs. 4a EstG als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen.

Entsprechendes gilt in der Regel auch für Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Praxissemester oder Praktikum ableisten können bzw. müssen und dabei ein Dienstverhältnis begründen.

14. 5. 2020 VI R 3/18

StW 1-2/25 EstG: § 10 Abs. 1 Nr. 1a, § 52 Abs. 23g, § 12 Nr. 2
Behandlung von Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein Pflichtteilsberechtigter lediglich auf seinen Pflichtteilsanspruch, können die im Gegenzug vereinbarten Versorgungsleistungen keine zurückbehaltenen Vermögenserträge sein, die den Abzug gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EstG i. d. F. vor dem JStG 2008 rechtfertigen.

9. 9. 2020 X R 3/18

StW 1-2/26 EstG: § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; GewStG: § 2 Abs. 1
Gewerbliche Händlertätigkeit bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels

Ein gewerblicher (Internet-)Handel wird betrieben, wenn planmäßig Gegenstände in Wiederveräußerungsabsicht angekauft und wieder verkauft werden. Es ist nicht entscheidend, ob die Tätigkeit ihrem Gesamtbild nach derjenigen eines (in jeglicher Hinsicht) optimierenden Händlers entspricht.

17. 6. 2020 X R 26/18

StW 1-2/27 EstG: § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; GewStG: § 2 Abs. 1; HGB: § 344 Abs. 1

Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern über eine Internetplattform

Werden privat und ohne Veräußerungsabsicht angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter veräußert, kann dies auch dann der letzte Akt der privaten Vermögensverwaltung sein, wenn die Veräußerung über einen langen Zeitraum und in zahlreichen Einzelakten ausgeführt wird. Allein die Verwendung einer auch von gewerblichen Händlern genutzten Internetplattform führt zu keinem anderen Ergebnis.

17. 6. 2020 X R 18/19

StW 1-2/28-29 EstG: § 20 Abs. 1 Nr. 1; InvStG: § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9

Steuerliche Behandlung gezahlter Zwischengewinne bei Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds

Die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds gezahlten Zwischengewinne sind auch hinsichtlich geleisteter Ertragsausgleichsbeträge negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EstG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2004 in der im Streitjahr 2008 anzuwendenden Fassung.

Leistet der Anleger bei Eintritt in den Investmentfonds über im Ausgabepreis enthaltene Ertragsausgleichsbeträge wirtschaftlich betrachtet eine Vorauszahlung auf Erträge, die Zwischengewinne i. S. d. § 1 Abs. 4 InvStG sind, entfällt der Charakter der erbrachten Vorauszahlung nicht rückwirkend dadurch, dass der Ertragsausgleich zum Geschäftsjahresende nicht auch in Bezug auf die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge durchgeführt wird und die geleisteten Ertragsausgleichsbeträge stattdessen erst bei der Berechnung der aus der Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmten Zwischengewinne berücksichtigt werden.

4. 8. 2020 VIII R 13/17

4. 8. 2020 VIII R 13/18

StW 1-2/30 EstG: § 22 Nr. 1 Satz 1, Satz 2 Buchst. a, Satz 3 Buchst. b, § 3 Nr. 11, Nr. 44 Satz 1, Satz 3 Buchst. b

Steuerbarkeit und Steuerpflicht eines Gastarztstipendiums

Leistungen aus einem Stipendium, das einem ausländischen Mediziner (Gastarzt) von seinem Heimatland für dessen Facharztweiterbildung in Deutschland gewährt wird, können steuerbare wiederkeh-

rende Bezüge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 sowie Satz 3 Buchst. b EstG sein.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Weiterbildung im Rahmen eines Dienst- oder diesem vergleichbaren Rechtsverhältnisses erfolgt, die Leistungen aus dem Stipendium an die Erfüllung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und darüber hinaus die fehlende Entlohnung aus jenem Rechtsverhältnis ausgleichen sollen. In diesem Fall stellt sich das Stipendium aus Sicht des Stipendiaten zumindest auch als Gegenleistung für seine im Rahmen der Weiterbildung erbrachte Tätigkeit dar.

Die Steuerbefreiung eines solchen Stipendiums nach § 3 Nr. 44 EstG ist ausgeschlossen, wenn der ausländische Gastarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses weisungsgebunden zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten verpflichtet ist.

8. 7. 2020 X R 6/19

StW 1-2/31 EstG: § 22 Nr. 5 Satz 1, § 34 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4
Tarifiermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Pensionskassenversicherung

Die (Einmal-)Zahlung des Rückkaufswertes infolge Kündigung einer Pensionskassenversicherung stellt keine Entschädigung für entgehende Einnahmen (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 EstG) dar.

Soweit für diese Einkünfte eine Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EstG in Betracht kommt, sind persönliche Umstände des Steuerpflichtigen außer Betracht zu lassen.

6. 5. 2020 X R 7/19

StW 1-2/32 EstG: § 22 Nr. 5 Satz 1, § 34 Abs. 2 Nr. 4
Tarifiermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EstG

Die (Einmal-)Zahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt die Tatbestandsmerkmale „Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten“ i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EstG. Für die Bestimmung der Außerordentlichkeit dieser Einkünfte ist eine wertende Betrachtung aller Versicherungsverträge aus dem Bereich Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds vorzunehmen, die unter Geltung des AltEinkG durch eine einmalige Kapitalabfindung bei Rentenbeginn oder vorzeitig durch Kündigung bzw. durch sonstige Vertragsauflösung mit der Folge einer Auszahlung des Rückkaufswertes beendet worden sind.

6. 5. 2020 X R 24/19

StW 1-2/33 EstG: § 33 Abs. 1, Abs. 2

Keine Berücksichtigung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem „Biberschaden“ als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 EstG

Wildtierschäden als solche sind keineswegs unüblich und nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen i. S. d. § 33 EstG vergleichbar. Mit einem Wildtierschaden in Zusammenhang stehende Aufwendungen zur Beseitigung konkreter, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehender Gesundheitsgefahren erlauben deshalb keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen.

1. 10. 2020 VI R 42/18

StW 1-2/34 EstG: § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 Satz 7; DBA-USA 1989/2008: Art. 24 Abs. 1; AO: § 2

Kein Veranlagungswahlrecht für Lohneinkünfte eines beschränkt steuerpflichtigen US-Amerikaners

Einem in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen US-amerikanischen Staatsangehörigen steht das Veranlagungswahlrecht für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

Buchst. b i. V. m. Satz 7 EStG auch dann nicht zu, wenn er in einem EU- oder EWR-Staat (hier: Niederlande) wohnt. Aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 DBA-USA 1989/2008 ergibt sich insoweit kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit einem beschränkt steuerpflichtigen deutschen Staatsangehörigen.

Im Rahmen der Prüfung der „gleichen Verhältnisse“ i. S. v. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DBA-USA 1989/2008 sind nicht nur die tatsächlichen Umstände, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die für die jeweilige Besteuerung maßgeblich sind. Im Fall des § 50 Abs. 2 Satz 7 EStG sind dies die auf Unionsrecht (Arbeitnehmerfreizügigkeit) beruhende Verpflichtung Deutschlands zur Schaffung des Veranlagungswahlrechts und die Begrenzung der unionsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.

Eine abkommensdurchbrechende Wirkung eines Gesetzes („Treaty override“) kann nur angenommen werden, wenn der Wille zur Abkommensüberschreitung im Wortlaut der Norm zum Ausdruck kommt oder durch Auslegung zweifelsfrei zu ermitteln ist. Eine Rangfolge zwischen Normen des innerstaatlichen Steuerrechts und des Abkommensrechts kann daher nicht allein an der zeitlichen Reihenfolge ihres jeweiligen Inkrafttretens festgemacht werden.

3. 9. 2020 I R 80/16

StW 1-2/35 KStG (i. d. F. des JStG 2009): § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 4, § 8 Abs. 7

Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art – Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Der Begriff der „Verpachtung“ in § 4 Abs. 4 KStG setzt eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraus. Entgeltlichkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat.

10. 12. 2019 I R 58/17

StW 1-2/36 KStG: § 14 Abs. 5, § 8 Abs. 1; RStruktFG (i. d. F. vom 20. 12. 2012): § 12 Abs. 2; RStruktFV (i. d. F. vom 26. 6. 2012): § 3 Abs. 1; EStG: § 4 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 13, § 5 Abs. 1 Satz 1; GG: Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1; AEUV: Art. 107 Abs. 1; FGO: § 40 Abs. 2

Klagebefugnis bei Feststellungsbescheid i. S. d. § 14 Abs. 5 KStG – Betriebsausgabenabzugsverbot für die sog. Bankenabgabe (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG i. V. m. § 12 Abs. 2 RStruktFG a.F.)

Die Organgesellschaft einer Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft ist als Adressatin des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens beschwert und (ebenfalls) klagebefugt.

Das die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG a.F. (sog. Bankenabgabe) betreffende Betriebsausgabenabzugsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist – jedenfalls für Beitragsjahre bis einschließlich 2014 – verfassungsgemäß und mit Unionsrecht vereinbar.

1. 7. 2020 XI R 20/18

StW 1-2/37 GewStG: § 9 Nr. 1 Satz 2; BewG: § 68 Abs. 1 Nr. 1
Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils

Die An- und Weitervermietung fremden Grundbesitzes neben der Überlassung eigenen Grundbesitzes verstößt nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung des eigenen Grundbesitzes ist und nur einen geringfügigen Umfang hat.

Ein Untererbbaurecht einschließlich des vom Untererbbauberechtigten errichteten Gebäudes ist „eigener Grundbesitz“ des Untererbbauberechtigten i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Ist an einem Grundstück eine Grunddienstbarkeit bestellt, ist die Dienstbarkeit für Zwecke des § 9 Nr. 1 GewStG dem Grundbesitz zuzuordnen, zu dem das herrschende Grundstück gehört.

22. 10. 2020 IV R 4/19

StW 1-2/38 ErbStG: § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1; BGB: § 1363, § 1371 Abs. 2, § 1373, § 1374, § 1376 Abs. 1, § 1922 Abs. 1, § 2317 Abs. 1

Berücksichtigung eines Pflichtteilsanspruchs bei Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung

Ein nach Eintritt in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft von Todes wegen erworbener Pflichtteilsanspruch ist eine rechtlich geschützte Position von wirtschaftlichem Wert, die bei Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung dem Anfangsvermögen des erwerbenden Ehegatten hinzuzurechnen ist.

22. 7. 2020 II R 42/18

StW 1-2/39 ErbStG (vor 2009): § 13a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1; EStG: § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2

Steuerbegünstigte Schenkung eines Kommanditanteils

Der Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist erfüllt, wenn ein Mitunternehmeranteil im ertragsteuerrechtlichen Sinn vom Schenker auf den Beschenkten übergegangen ist.

Ob vor der Übertragung wesentliches Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen dem Betrieb entnommen oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt wurde, ist für die Gewährung der Steuerbegünstigung unbeachtlich, solange es sich bei dem übertragenen Anteil um einen Mitunternehmeranteil handelt.

Für den rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist bei einer teilweisen Veräußerung regelmäßig davon auszugehen, dass der Erwerber zunächst die ihm bereits früher gehörenden Teil-Kommanditanteile veräußert.

17. 6. 2020 II R 33/17

StW 1-2/40 GrEStG: § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2a, § 3 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, Nr. 6 Satz 1, § 5, § 6; AO: § 42, § 128 Abs. 1, § 129, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; ErbStG: § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2

Grunderwerbsteuerbefreiung und Schenkungsaufgabe – Grenzen der Steuerbefreiung durch Zusammenschau

Wendet ein Schenker ein Grundstück zunächst einem Erstbeschenkten zu, mit der Auflage, das Grundstück an einen Dritten zu übertragen, sind beide Rechtsgeschäfte schenkungsteuerrechtlich selbstständig zu beurteilen.

Die Zusammenschau von Befreiungsvorschriften auf Grundlage fiktiver Gestaltungen findet nicht statt.

25. 8. 2020 II R 30/18

StW 1-2/41 GrEStG: § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 2, Abs. 4; BGB: § 738
Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übergang von einer Gesamthand – Maßstäbe der Missbrauchsprüfung

§ 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG bezweckt die Abwehr missbräuchlicher Gestaltungen durch Verbindung des grundsätzlich steuerfreien Wechsels im Gesellschafterbestand einer Gesamthand mit der steuerfreien Übernahme von Grundstücken aus dem Gesamthandsvermögen. Die Vorschrift ist teleologisch zu reduzieren, soweit abstrakt keine Steuer zu vermeiden war. Auf einen konkreten Missbrauch im Einzelfall kommt es nicht an. Abstraktes Missbrauchspotenzial fehlt, wenn der Wechsel im Gesellschafterbestand ausnahmsweise Grunderwerbsteuerbar war. § 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG ist insoweit nicht anzuwenden.

Es ist nicht maßgebend, ob die Grunderwerbsteuer festgesetzt und entrichtet wurde.

25. 8. 2020 II R 23/18

StW 1-2/42 GrEStG: § 1 Abs. 2a, § 17 Abs. 3 Nr. 2

Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Für Erwerbsvorgänge vor Inkrafttreten der Änderungen in § 1 Abs. 2a GrEStG durch das StÄndG 2015 wird zur Berücksichtigung mittelbarer Strukturen auf allen Beteiligungsebenen durch Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen durchgeschaut (Bestätigung der Rechtsprechung).

Hat die Finanzbehörde nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG die Besteuerungsgrundlagen für einen zu einem bestimmten Zeitpunkt durch einen bestimmten Rechtsvorgang verwirklichten Erwerbsvorgang gesondert festgestellt, kann sie den Bescheid weder im Einspruchsverfahren noch im Klageverfahren dahingehend ändern, dass der Erwerbsvorgang durch einen zu einem anderen Zeitpunkt und einen anderen Rechtsvorgang verwirklichten Erwerbsvorgang ausgetauscht wird.

Ist der Erwerbsvorgang auf einen unzutreffenden Zeitpunkt festgestellt worden, ist der Bescheid aufzuheben und ggf. ein neuer Bescheid über die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zu erlassen.

17. 6. 2020 II R 18/17

StW 1-2/43 GrEStG: § 1 Abs. 3 Nr. 1

Mittelbare Anteilsvereinigung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft

Grundbesitzende Gesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG kann sowohl eine Personen- als auch eine Kapitalgesellschaft sein.

Bei einer über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft vermittelten (mittelbaren) Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft ist für eine Anteilsvereinigung i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG der Anteil am Vermögen der Personengesellschaft und nicht die sachenrechtliche Mitberechtigung am Gesamthandsvermögen maßgebend.

Hält der Erwerber bereits unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile am Vermögen der grundbesitzenden Personengesellschaft, ist ein weiterer unmittelbarer oder mittelbarer Anteilserwerb nicht mehr nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbar.

27. 5. 2020 II R 45/17

StW1-2/44 GrStG: § 5 Abs. 2; BewG: § 19 Abs. 4, § 27

Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss als Wohnung

Ein ganzjährig nutzbares Ferienhaus, in dem sich Nutzer lediglich vorübergehend zu Erholungszwecken aufhalten, kann eine Wohnung i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG sein. Der Wohnungsbegriff setzt nicht voraus, dass die Räume zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind oder dauernd genutzt werden.

Eine Wohnung kann auch dann vorliegen, wenn sie weder über Anschlüsse für Telefon, Internet und Fernsehen noch über einen Briefkasten verfügt. Diese Ausstattungsmerkmale gehören nicht zu den für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen.

26. 8. 2020 II R 39/18

StW 1-2/45 RennwLottG: § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 11, § 2, § 12, § 16, § 10; GlüStV: § 27, § 9a, § 4; HGlüG: § 16 Abs. 5; RennwLottGABest: § 6; AO: § 52 Abs. 2 Nr. 21; GG: Art. 20 Abs. 3; RL 2006/112/EG: Art. 401

Rechtmäßigkeit der Sportwettensteuer auf Pferderennenwetten eines ausländischen Veranstalters

Die Festsetzung von Sportwettensteuer auf Pferderennenwetten eines ausländischen Veranstalters nach § 17 Abs. 2 RennwLottG ist weder verfassungs- noch europarechtswidrig.

Der ausländische Veranstalter von Sportwetten unterfällt nicht der Buchmachersteuer des § 11 RennwLottG.

26. 5. 2020 IX R 6/19

StW 1-2/46 UStG (a.F.): § 4 Nr. 14 Buchst. a; RL 2006/112/EG: Art. 132 Abs. 1 Buchst. c; SGB V: § 43 Abs. 1 Nr. 2

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung medizinischer Telefonberatung

Auch telefonische Beratungen im Rahmen eines sog. Gesundheitstelefon können einen therapeutischen Zweck verfolgen und unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ fallen. Telefonische Beratungen im Rahmen von Patientenbegleitprogrammen können Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sein, wenn diese als Patientenschulungen im Rahmen der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nachgewiesen einen therapeutischen Zweck erfüllen.

Für die nicht unter einen der Katalogberufe des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fallenden Unternehmer kann sich die erforderliche Berufsqualifikation entweder aus einer berufsrechtlichen Regelung oder daraus ergeben, dass die betreffenden heilberuflichen Leistungen in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden. (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 5. 3. 2020, Rs. C-48/19)

23. 9. 2020 XI R 6/20 (XI R 19/15)

StW 1-2/47 UStG: § 19; RL 2006/112/EG: Art. 281 bis 292

Widerruf des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wirkt auch für nachfolgende Besteuerungszeiträume, bis er vom Steuerpflichtigen widerrufen wird. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist weder ein Widerruf des Verzichts noch erledigt es die Verzichtserklärung in sonstiger Weise.

23. 9. 2020 XI R 34/19



BÜCHERSCHAU

Florian Anderlik

Umwandlungssteuerrecht

Reihe #steuernkompakt

> 1. Auflage 2020, 152 Seiten, Hardcover, 29,95 €
Verlag Schäffer-Poeschel
ISBN 978-3-7910-4844-4

Der Autor vermittelt smart und fokussiert ein grundlegendes Verständnis zum Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes. Dargestellt werden Aufbau und Systematik des Umwandlungssteuergesetzes (u. a. Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel, Einbringung, Realteilung) sowie der Zusammenhang mit anderen Gesetzen. Sowohl die grundlegenden Unterschiede zwischen Umwandlungen und Einbringungen als auch deren jeweilige Besonderheiten werden kompakt und praxisnah erläutert. Ausführliche Checklisten zu allen Formen von Umwandlungen helfen bei der Lösung von Fällen. Perfekt beim Onboarding, in der Fortbildung und als Schnelleinstieg für Steuerprofis in ein nicht alltägliches Rechtsgebiet.

Der Autor ist Konzernbetriebsprüfer beim Finanzamt München, Lehrbeauftragter im Bereich „Master of Taxation“ an den Hochschulen München und Weiden sowie Dozent im Bereich der steuerlichen Aus- und Weiterbildung.

Das Werk richtet sich sowohl an Verwaltungspraktiker wie auch an Studierende an den Hochschulen für Finanzen und Anwärter für das Steuerberaterexamen.

Holger Fleischer

Personengesellschaften im Rechtsvergleich

> XXX, 483 Seiten, Hardcover (in Leinen), 149 €
C.H.BECK, 2021
ISBN 978-3-406-76118-8

Der vorliegende Band schließt eine Lücke in der gesellschaftsrechtlichen Literatur, was rechtsvergleichende Werke zum Personengesellschaftsrecht betrifft. Elf Länderberichte unterrichten über den gegenwärtigen Stand des Personengesellschaftsrechts sowie allfällige

Reformpläne in Europa und den Vereinigten Staaten. Ein vorangestellter Generalbericht bietet eine Quintessenz der Einzelbefunde und erschließt die historisch-vergleichenden Entwicklungslinien von der altrömischen *societas* bis hin zum aktuellen Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personenengesellschaftsrechts.

Im Einzelnen sind folgende Beiträge enthalten:

- § 1 Generalbericht
- § 2 Österreich
- § 3 Schweiz
- § 4 Frankreich
- § 5 Italien
- § 6 Spanien
- § 7 Belgien
- § 8 Niederlande
- § 9 Schweden
- § 10 Russland
- § 11 England
- § 12 Vereinigte Staaten

Das Werk unterstützt Universitäten, Gesellschafter, Rechtsanwälte, Notare und generell mit Auslandsbezug tätige Juristen und besonders interessierte Praktiker in den Finanzverwaltungen sowie Finanzrichterinnen und -richter.

Tobias Teutemacher

Praxis-GoBD

Handbuch zur praktischen Umsetzung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

> 1. Auflage, 49,90 €
NWB Verlag
ISBN 978-3-482-66701-5

Wie werden steuerrechtliche und außersteuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften von der Finanzverwaltung ausgelegt? Muss jedes Unternehmen ein internes Kontrollsystem vorweisen? Was ist eine Verfahrensdokumentation? Welche Zertifizierungen erkennt die Finanzverwaltung an? Diese und viele weitere Fragen werden durch den erfahrenen und kenntnisreichen Autor umfassend und plausibel dargestellt. Beispielsfälle aus der Praxis verdeutlichen die Problematik. Alle die, die mit den GoBD umgehen müssen oder an den damit verbundenen Fragen interessiert sind, werden in dem Werk einen klugen Ratgeber finden.

Der Autor beschäftigt sich schon seit über 23 Jahren mit den unterschiedlichen Formen der Kassenführung bei bargeldintensiven Betrieben und den verschiedenen Formen der Manipulation bei elektronischen Aufzeichnungssystemen. Er schulte viele Jahre in der Finanzverwaltung NRW und an der Bundesfinanzakademie das Thema „Risikomanagement bei Bargeschäften“. Bei der Einführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde er als Sachverständiger im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages angehört. Er ist Autor zahlreicher Fachbeiträge und Fachbücher sowie Vortragender.



> Die neuesten Entscheidungen des BFH

Nachtrag von Fundstellen im BStBl. II der in der StW vorab veröffentlichten BFH-Entscheidungen

Jahrgang	Nr. StW/lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II	Jahrgang	Nr. StW/lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II
2014	5/22	V R 11/11	2020, 819	2020	7-8/8	II R 41/16	2020, 741
2014	7-8/53	V R 25/11	2020, 821	2020	7-8/21	XI R 21/18	2020, 723
2016	1-2/35	XI R 16/14	2020, 790	2020	9/7	IX R 29/18	2020, 698
2016	3/39	V R 66/14	2020, 793	2020	9/13	III R 70/18	2020, 707
2016	3/46	V R 61/14	2020, 797	2020	9/25	VI R 17/20	
2018	6/18	XI R 4/16	2020, 823			(VI R 64/12)	2020, 719
2018	6/19	V R 35/17	2020, 749	2020	9/41	III R 66/18	2020, 704
2018	10/23	VII R 19/16	2020, 717	2020	10/1	VIII R 12/17	2020, 702
2018	11/6	I R 94/15	2020, 755	2020	10/4	VIII B 151/19	2020, 715
2019	7-8/9	II R 26/17	2020, 733	2020	10/6	XI R 9/19	2020, 802
2019	7-8/10	II R 19/16	2020, 730	2020	10/14	II R 11/19	2020, 746
2019	10/16	VI R 36/17	2020, 788	2020	11/10	XI R 8/18	2020, 772
2019	12/4	V R 14/17	2020, 720	2020	11/11	XI R 12/18	2020, 779
2020	1-2/7	II R 13/16	2020, 760	2020	11/18	VI R 24/18	2020, 770
2020	4/16	III R 14/18	2020, 785	2020	11/19	IV R 4/17	2020, 710
2020	4/18	III R 59/18	2020, 811	2020	11/21	VIII R 5/17	2020, 807
2020	5/11	X R 23/17	2020, 763	2020	11/22	VIII R 3/17	2020, 813
2020	7-8/7	II R 43/16	2020, 739	2020	11/31	II R 34/17	2020, 744
				2020	12/12	VI R 16/18	2020, 783

Holger Rüttenauer

Erbschaftsteuer

Reihe #steuernkompakt

- > 1. Auflage, 2020, 180 Seiten, Broschur, 29,95 €
Verlag Schäffer-Poeschel
ISBN 978-3-7910-4620-4

Der Autor erklärt auf prägnante und fokussierte Weise, wie man Erbschaftsteuererklärungen schnell in den Griff bekommt und Fallstricke im Bereich der Erbschaftsteuer vermeidet. Entlang der Chronologie eines Erbfalls erläutert er die Grundzüge des Erbschaftsteuerrechts und spricht die wesentlichen Praxisfragen an. Selbstverständlich gibt es Ausführungen zur Bewertung des Vermögens für Erbschaftsteuerzwecke und mit besonderem Fokus auf die Bewertung von Unternehmensvermögen und den Verschonungsregelungen.

Das Werk ist geeignet zur Einarbeitung in dieses nicht alltägliche Rechtsgebiet, für Zwecke der Fortbildung und als Schnelleinstieg für Steuerprofis und Praktiker, die schnell Rat brauchen.

Der Autor ist Diplom-Finanzwirt und bei der OFD Karlsruhe mit Fragen des Erbschaftsteuerrechts befasst. Er ist zudem Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sowie Dozent im Rahmen der Steuerberateraus- und -fortbildung.

Münchener Kommentar zum

Handelsgesetzbuch: HGB, Band 4:

Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238–342e HGB

- > XLIII, 2.794 Seiten, Hardcover (in Leinen), 349 €
C.H.BECK, 4. Auflage, 2020
ISBN 978-3-406-67704-5

Der neue Band 4 kommentiert die Vorschriften über die Handelsbücher, §§ 238–342e HGB. Entsprechend den Anforderungen von Praxis und Wissenschaft liegen die Schwerpunkte auf dem Recht der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und der Publizität. Die Kommentierung zeigt die Abweichungen zwischen Bilanzierung nach HGB und IAS/IFRS auf und bezieht die internationalen Regeln auch bei der Auslegung der nationalen Vorschriften ein.

Eingearbeitet sind u. a. das

- > Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
- > Kleinanlegerschutzgesetz
- > Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- > Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
- > Abschlussprüfungsreformgesetz
- > CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
- > 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz
- > ARUG II

Das Werk wendet sich an Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Richter, Rechtsanwälte, Unternehmen und an Praktiker in der Betriebsprüfung.

> Impressum

Redaktion: „Steuer-Warte“: Florian Köbler, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.206256600, Telefax: 030.206256601, E-Mail: florian.koebler@bfg-mail.de. Verlag: Steuer-Gewerkschaftsverlag. Vorsitzender: Thomas Eigenthaler, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.206256650, Telefax: 030.206256601, E-Mail: stg-verlag@dstg.de. Anzeigenverwaltung: STGV Steuer-Gewerkschaftsverlag. Anzeigenabteilung: Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.206256650, Telefax: 030.206256601, E-Mail: stg-verlag@dstg.de. Gültig ist Anzeigentarif-Nr. 26 vom 1. 10. 2016. Bezugspreis: Einzelnummer 4,90 €. Jahresabonnement 49,90 € inklusive Porto und Mehrwertsteuer. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Die „Steuer-Warte“ erscheint 10-mal jährlich. Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

ISSN 0178-2096